



KOK- Bundesweiter Koordinierungskreis
gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen
im Migrationsprozess e.V.

NEWSLETTER 01/2005

Potsdam, den 12.09.2005

KURZMITTEILUNGEN:

A. VERANSTALTUNGEN:

+++ Geplante Fachtagung

Vom 25. – 26.01.2006 veranstaltet der KOK e.V. in Kooperation mit dem BMFSFJ, dem BKA und der GTZ-BMZ eine zweitägige Fachklausur zum Thema: „*Gemeinsam – Menschenhandel bekämpfen – Kooperation intensivieren und Finanzierung sichern.*“ Die Einladungen werden spezifisch an die Fachöffentlichkeit gerichtet werden.

+++ Veranstaltung am 30.08.2005 in Frankfurt an der Oder

Am 30.08.2005 hat der KOK e.V. zu einem Empfang in den Räumlichkeiten von Belladonna in Frankfurt an der Oder zu einem Empfang zum Thema: 10 Jahre nach Peking Frauenhandel bekämpfen, Frauenrechte stärken, eingeladen. Wir freuen, uns dass wir parlamentarische Staatssekretärin Frau Riemann-Hanewinkel als Gastrednerin begrüßen zu durften.

+++ Veranstaltung des Deutschen Frauenrates zu Zehn Jahre Pekinger Aktionsplattform vom 16.-18.09.2005 in Berlin

Der Deutsche Frauenrat lädt vom 16.09. – 18.09.2005 in Berlin zu einer dreitägigen Veranstaltung zum Thema: „*Schon abgehackt? Zehn Jahre 4. Weltfrauenkonferenz. Zehn Jahre Pekinger Aktionsplattform*“ ein. Informationen Weitere Informationen erhalten Sie unter www.frauenrat.de

+++ Veranstaltung der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e.V. vom 22. – 23.09.2005

Die Evangelische Frauenhilfe in Westfalen e.V. lädt zu einer internationalen Fachtagung zum Thema „*Gemeinsam gegen Menschenhandel. Stärkung des Internationalen Netzwerkes*“ ein. Näheres unter <http://www.frauenhilfe-westfalen.de>.

B. KAMPAGNEN:

+++ Die Beratungsstelle FiM e.V. führt in Kooperation mit dem KOK e.V. und weiteren Mitgliedsorganisationen des KOK e.V. eine bundesweite Kampagne unter dem Titel „*fairsexWM 2006*“ an den Ausstragungsorten der WM zur Sensibilisierung von Freiern der Opfer von Menschenhandel durch. Nähere Informationen erhalten Sie unter der Telefonnummer: 069-707 5430.

C. INFORMATIONSMATERIAL

+++ Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat eine interessante Studie zum Thema: *Flüchtlingsfrauen – Verborgene Ressourcen* von Fadia Foda und Monika Kadur veröffentlicht. Flüchtlingsschutz als Menschenrechtsschutz endet nicht mit der Flüchtlingsanerkennung – die Menschen-

rechte enthalten auch Garantien für das Leben von Flüchtlingen im Aufnahmeland. Dazu gehören Rechte auf Integration in den Arbeitsmarkt sowie Bildung und Ausbildung. Deren Gewährleistung in Deutschland haben die Autorinnen exemplarisch anhand einer Gruppe von Flüchtlingsfrauen untersucht. Näheres unter www.institut-fuer-menschenrechte.de

+++ Ende September 2004 führte das Deutsche Institut für Menschenrechte ein Fachgespräch zu den Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses für die Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (CEDAW) zum 5. Staatenbericht Deutschlands durch. Die Dokumentation hierzu ist unter www.institut-fuer-menschenrechte.de zu erhalten.

D. KOK-INTERNE VERANSTALTUNGEN

+++ Am 10.11.2005 findet die dritte diesjährige Mitgliederversammlung des KOK e.V. in Kassel statt. Themen auf der Mitgliederversammlung werden u.a. die Jahresplanung für das Jahr 2006, die Vorstellung des Forums für Menschenrechte sowie die Vorstandswahlen sein.

+++ Vom 25. – 27.11.2005 findet das diesjährige Vernetzungstreffen des KOK e.V. ebenfalls in Kassel statt. Zum Vernetzungstreffen werden über die Mitgliedsorganisationen des KOK e.V. hinausgehend alle Fachberatungsstellen bundesweit und die Organisationen Lefö (Wien), FiZ (Zürich), La Strada (Warschau) eingeladen. Themen des Vernetzungstreffen sind Selbstbeteiligungsrechte von Migrantinnen, Austausch über die aktuellen Entwicklungen in der Praxis und die Auseinandersetzung mit der Frage der Zukunftsperspektiven der Arbeit der Fachberatungsstellen, angesichts der aktuellen gesetzlichen Änderungen.

E. GESETZESVORHABEN

+++ 1. Bundesrat ist für die Einführung eines neuen Straftatbestandes der Zwangsheirat
Bundesrat legte am 08.07.2005 (Drucksache 546/05) einen Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat vor. Der Gesetzesentwurf wird nunmehr der Bundesregierung zugeleitet, die ihn innerhalb von sechs Wochen an den Deutschen Bundestag weiterleiten muss. Der Entwurf sieht unter anderem vor, einen neuen Tatbestand der Zwangsheirat in das Strafgesetzbuch einzuführen. Danach macht sich strafbar, wer eine andere Person mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe nötigt oder durch diese Person durch Ausnutzung einer Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit zur Eingehung der Ehe bringt. Die Tat ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monate bis zu zehn Jahren bedroht. In minderschweren Fällen kann eine Strafmilderung von drei Monaten bis zu fünf Jahren vorgesehen werden. Diese strafrechtlichen Regelungen werden durch flankierende zivilrechtliche Vorschriften ergänzt. So soll die Antragsfrist für die Aufhebung einer durch widerrechtliche Drohung zu Stande gekommenen Ehe von einem auf drei Jahre erweitert werden. Ferner soll es Änderungen im Ehegattenunterhaltsrecht und im Ehegattenerbrecht geben.

Der KOK e.V. begrüßt diese Initiative. Unsere Forderungen gehen jedoch weiter. Nach einer im Herbst 2004 veröffentlichten Studie des BMFSFJ und den Erfahrungen unserer Kolleginnen aus den Beratungsstellen ergibt sich, dass Migrantinnen überdurchschnittlich oft von häuslicher Gewalt betroffen sind. Daher sehen wir es als absolut notwendig an, dass diesen Frauen ein humanitärer Schutzstatus nach dem Aufenthaltsgesetz erteilt wird. Diese Frauen müssen im Sinne eines rechtmäßigen Aufenthaltsstitels geschützt werden, wenn ihnen in ihrem Herkunftsland eine erhebliche Beeinträchtigung ihrer schutzwürdigen Belange droht.

Ebenso müssen die nachgezogenen Ehegattinnen im Fall einer Zwangsverheiratung ein eigenständiges Aufenthaltsrecht auch innerhalb der ersten zwei Jahre in Deutschland erteilt werden.

+++ 2. Bundesrat beruft den Vermittlungsausschuss zum Antidiskriminierungsgesetz ein
Der Bundesrat hat am 08.07.2005 den Vermittlungsausschuss mit dem Ziel einer grundlegenden Überarbeitung des Gesetzes angerufen. Der Bundesrat kritisiert u.a., dass das Gesetz weit über die Vorgaben der europäischen Antidiskriminierungsrichtlinie hinausgehe und sich schädlich auf den Arbeits-

markt auswirke. Der Anwendungsbereich des Gesetzes solle sich lediglich auf die Diskriminierung auf Grund der Rasse, der ethnischen Herkunft und des Geschlechtes beziehen. Der aktuelle Vorschlag sieht noch die Diskriminierungsmerkmale auf Grund von Religion, Weltanschauung, sexuelle Identität, Behinderung, Alter vor.

Der KOK e.V. ist sehr skeptisch gegenüber den Bedenken des Bundesrates. Unserer Auffassung nach ist es wirklichkeitsfremd, sich lediglich auf Beschränkungen wie der ethnischen Herkunft und des Geschlechtes zu beziehen. Ferner weisen wir deutlich darauf hin, dass die EU-RiLi lediglich Standards beinhalten und darüber hinausgehende Regelungen vom KOK begrüßt werden. Der Hinweis auf das Arbeitsrecht ist konkret dahingehend zu verstehen, dass eine Klageflut im Arbeitsrecht befürchtet wird. Auch diesem Argument können wir nicht folgen, da einerseits weiterhin hohe Hürden für eine Klage existieren und Erfahrungen in anderen Staaten und mit Genderfragen im Arbeitsrecht zeigen, dass es nicht zu einer Klageflut kommt. Der KOK e.V. befürwortet daher, die erweiterte Formulierung der Bundesregierung.

+++ 3. Entschließungsantrag des Freistaates Bayern zur Bekämpfung des Menschenhandels, Gesetzesantrag des Bundesrates vom 09.06.2005

Am 24.02.2005 hat die bayrische Regierung einen Entschließungsantrag zur Bekämpfung des Menschenhandels dem Bundesrat vorgelegt. Der Antrag sieht vor, dass eine Freierbestrafung bei Zwangsprstitution eingeführt wird sowie die Wiedereinführung der Strafbarkeit der Förderung der Prostitution und damit der Aufhebung des geltenden Prostitutionsgesetzes. Der Entschließungsantrag ist als eine Art Aufforderung an die Regierung zu verstehen, geeignete Vorschläge zu entwickeln und Gesetzesvorhaben vorzulegen

Aktuell liegt ein Gesetzesentwurf des Bundesrates vom 09.06.2005 (Drucksache 15/5657) vor. Hier nach sollen u.a. neue Tatbestände gegen die sexuelle Ausbeutung von Menschenhandelsopfern eingeführt und die Strafvorschrift der Förderung der Prostitution eingeführt wiedereingeführt werden.

Die überwiegende Anzahl der Mitgliedsorganisationen des KOK e.V. steht einer Wiedereinführung der Strafbarkeit der Förderung der Prostitution ablehnend gegenüber. Die damit verbundene Aufhebung des aktuellen Prostitutionsgesetzes ist nach unserer Auffassung strikt abzulehnen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass ein Gesetz, welches die Rechte der Frauen schützt und ihnen hilft ihre rechtmäßigen Ansprüche durchzusetzen und die Transparenz des Gewerbes für alle Beteiligten fördert, wieder aufgehoben werden soll. Es gilt unserer Auffassung nach zunächst die Ergebnisse der vom BMFSFJ beauftragte Studie abzuwarten.

Unverständlich ist unsererseits das Argument, dass das Prostitutionsgesetz zu Lücken im straf- und strafverfahrensrechtlichen Instrumentarium der Strafverfolgungsbehörden geführt haben sollen. Wir sehen keinen Sachzusammenhang zwischen der Verfolgbarkeit von Straftatbeständen und dem Prostitutionsgesetzes. Es existieren keine gesicherten empirischen Grundlagen zu diesen Aussagen. Ferner ist es selbstverständlich weiterhin für die Strafverfolgungsbehörden möglich Ermittlungen in den Bordellen durchzuführen, wenn sie Verdachtsmomente für eine strafbare Handlung haben. Die Praxis zeigt vielmehr die Erfahrung, dass aufgrund der EU-Osterweiterung und dem Freizügigkeitsgesetz keine Kontrollen mehr durchgeführt werden.

Zur Frage der Freierstrafbarkeit bei Zwangsprstitution wird der KOK e.V. in Kürze eine Presseerklärung abgeben.

RUBRIK WISSEN:

Die Erfahrungen unserer Fachberatungsstellen zeigen, dass vorrangig Migrantinnen vom Frauenhandel betroffen sind. Daher haben Fragen des Ausländerrechtes eine unmittelbare Auswirkung auf die Lebenssituation der betroffenen Frauen. Folglich ist es für den KOK e.V. von wesentlicher Bedeutung sich mit ausländerrechtlichen Fragestellungen zu beschäftigen. Aus diesem Grund widmen wir uns in den ersten beiden Ausgaben des newsletters dem Thema Ausländerrecht:

AUSLÄNDERRECHT 1. TEIL

Das Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) ist nach einigen parteipolitischen Auseinandersetzungen am 1. Januar 2005 in Kraft getreten.

Das neue AufenthG ersetzt das bisher geltende Ausländergesetz (AuslG). Es regelt, steuert und begrenzt den Zuzug von Menschen nach Deutschland, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind. In der Gesetzessprache handelt es sich - verbindlich definiert - um „Ausländer“ (§ 2 AufenthG).

Bereits am 17.03.2005 trat das 1. Änderungsgesetz zum Aufenthaltsgesetz in Kraft. Eine druckbare Fassung des 1. Änderungsgesetzes (BGBL I v. 17.03.2005) finden Sie unter

<http://www.fluechtlingsrat-berlin.de>. Die vielen Wirrnisse bei der Entwicklung und Entstehung des Gesetzes haben möglicherweise auch dazu beigetragen, dass das Gesetz einige Regelungslücken aufweist, denn es ist laut Auskunft des BMI bereits das 2. Änderungsgesetz zum Aufenthaltsgesetz/Freizügigkeitsgesetz EU sowie zum Asylverfahrensgesetz in Planung. Eine Reihe von EU-Richtlinien sind in nationales Recht umzusetzen. Es handelt sich um insgesamt um 11 Richtlinien, u.a. um die Richtlinie Nr. 2004/81/EG des Rates „Über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren“ In diesem Zusammenhang soll ein neuer § 25 Absatz vier a eingeführt werden. Nach dem bisherigen § 25 Absatz 4 Satz 1 AufenthG ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für einen vorübergehenden Aufenthalt an Ausländer, die sich nicht rechtmäßig in Deutschland aufhalten, möglich (Ermessensausübung). Eine Aufenthaltserlaubnis kann nach dieser Vorschrift erteilt werden, solange dringende humanitäre, persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen die vorübergehende weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet erfordern.

Das BMI vertritt in seinen Allgemeinen Anwendungshinweisen die Auffassung, dass § 25 Absatz vier keine Anwendung findet für Ausländer, welche vollziehbar ausreisepflichtig sind. Vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer sind unerlaubt eingereiste Ausländer. Die Rechtsfolge ist, dass bei vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern, erneut lediglich ein Duldungstitel erteilt wird.

Nach unserer Ansicht ist jedoch § 25 Absatz vier AufenthG gültige Fassung bereits jetzt so zu verstehen, dass dieser auch für vollziehbare ausreisepflichtige Ausländer Anwendung findet. Die Stellungnahme des KOK e.V., welche gemeinsam mit Kobra Hannover erarbeitet worden ist, kann unter office@kok-potsdam.de angefordert werden. Hierfür spricht u.a. die EU-RiLi Nr. 2004/81/EG des Rates, welche ausdrücklich vorgibt, dass den Opfern von Menschenhandel ein rechtmäßiger Aufenthaltsstitel zu gewähren ist. Die Duldung nach § 60 a AufenthG stellt keinen solchen rechtmäßigen Aufenthaltsstitel dar. Mit der Einführung des neuen § 25 Absatz vier a soll nunmehr gesetzlich geregelt werden, dass auch vollziehbare ausreisepflichtige Ausländer einen Aufenthaltsstitel nach § 25 Absatz vier a erhalten können.

Unmittelbar nach Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes hat der KOK auf eklatante Mängel im Aufenthaltsgesetz hingewiesen. Es fand in diesem Zusammenhang ein Austausch mit dem BMI statt und laut Auskunft des BMI werden bislang die Bedenken des KOK e.V. zum § 11 Aufenthaltsgesetz in dem Entwurf zum 2. Änderungsgesetz Berücksichtigung finden. Worüber wir uns selbstverständlich freuen und in diesem Punkt das Gesetzesvorhaben unterstützen.

Nach § 11 AufenthG darf ein Ausländer, welcher ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben worden ist, nicht erneut in das Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten. Ihm wird kein Aufenthaltsstitel erteilt. § 11 AufenthG entfaltet daher eine Sperrwirkung. Die Fachberatungsstellen haben sehr oft die Erfahrungen gemacht, dass die Sperrwirkung zur Anwendung kommen könnte. Nicht immer werden Betroffene bei ihrem ersten Aufgriff als Opfer von Menschenhandel erkannt und anerkannt. Sie werden ausgewiesen oder abgeschoben. Die Täter hindern dann beispielsweise die Frauen an ihrer Ausreise (nach Entlassung durch die Behörden) und führen sie erneut der Prostitution zu oder sie verbringen sie nach der Ausreise erneut nach Deutschland.

Die Sperrwirkung ist auf jeden Fall für Betroffene von Menschenhandel hinderlich, sofern sie der Erteilung eines Aufenthaltsstitels entgegensteht. Daher sind wir der Ansicht, dass das Vorliegen einer Sperrfrist die Erteilung einer Duldung (bei Anzeichen für Menschenhandel) oder einer Aufenthaltserlaubnis (bei Opferzeuginnen) nicht verhindern darf.

Dennoch möchten wir nicht verhehlen, dass die neue Gesetzeslage noch immer viele Defizite für die Opfer von Menschenhandel aufweist.

Nach § 15 a AufenthG können unerlaubt eingereiste Ausländer, die nicht um Asyl ersuchen, aber auch nicht sofort abgeschoben werden können, auf die Länder verteilt werden.

Aufgrund der bekannten Problematik sind Betroffene von Menschenhandel z. T. unerlaubt eingereist. Als Folge hiervon die Betroffenen in Sammelunterkünften zu verteilen, ist in höchstem Maße nachteilig: Dieses Verfahren steht dem Erfordernis entgegen, dass die Frauen in einem geschützten Raum die Möglichkeit haben, mit Hilfe von Fachberaterinnen die Lage zu erfassen, in der sie sich befinden, ihre Autonomie wiederzugewinnen und sich zu entscheiden, ob sie sofort ausreisen oder als Zeugin zur Verfügung stehen wollen.

Die Landesaufnahmeeinrichtungen sind meist nur an einem Ort im Bundesland zentral gelegen. Damit besteht die Gefahr, dass der Aufenthaltsort der Frauen leicht zu ermitteln ist und sie weiter gehandelt werden.

Bisher konnten die Klientinnen bei Anwendung der Verwaltungsvorschrift (4-Wochen-Frist) oder Erteilung einer Duldung aufgrund erheblicher öffentlicher Interessen (Zeuginnen in Ermittlungs- und Strafverfahren) durch Fachberatungsstellen sofort entsprechend untergebracht werden. Laut Handreichung des Bundes, die in einigen Ländern auch in entsprechenden Erlassen verankert wurde, blieb die Ausländerbehörde des Aufgriffsortes zuständig.

Mit der Anwendung des § 15 a AufenthG werden die bisherigen von den Fachberatungsstellen erarbeiteten Standards für die Begleitung und Beratung der betroffenen Frauen zunicht gemacht.

Der erste Fall ist bereits dokumentiert:

Eine Afrikanerin wurde in Stadt X festgenommen und sagte dort zum Straftatbestand Menschenhandel aus. Sie wurde trotz ihrer Anerkennung als Zeugin und Aussagebereitschaft in eine ZAAB gebracht. Sowohl die ermittelnde Polizeidienststelle als auch die Fachberatungsstelle intervenierten bei den zuständigen Behörden, um die Frau entsprechend dem Erfordernis aus der ZAAB in eine geeignete Unterkunft bringen zu können. Dieser Versuch scheiterte jedoch über Tage hinweg. Nur mit sehr viel Aufwand und schriftlichen Interventionen der Polizeidienststelle ist es der Fachberatungsstelle letztlich gelungen, diese Frau an einen Ort „verteilen zu lassen“, wo es auch eine Schutzwohnung gibt.

Es ist hier eine klare gesetzliche Regelung für Menschenhandelsopfer erforderlich. Diese Regelung muss eine Verteilung grundsätzlich verhindern – sowohl für Betroffene, bei denen Anhaltspunkte bestehen und eine 4-Wochen-Frist zu verfügen wäre als auch für Opferzeuginnen, denen aufgrund erheblicher öffentlicher Interessen ein Aufenthalt im Bundesgebiet (am geeigneten Ort) gestattet sein muss. Eine Verteilung von Menschenhandelsopfern und ggf. Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen widerspricht auch der EU-Richtlinie, da hierdurch den besonderen Bedürfnissen des Personenkreises nicht Rechnung getragen wird.

+++ Weitere Ausführungen zu diesem Thema erfolgen im 2. newsletter.

KOK- Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e.V.

Behlertstraße 35
14467 Potsdam
Tel.: 0331 / 280 33 00
Fax: 0331 / 280 33 07
E-Mail: office@kok-potsdam.de

Geschäftszeiten: Montag - Donnerstag von 10.00 - 13.00

Über Spenden – die unsere Arbeit unterstützen könnten – würden wir uns sehr freuen.

Spendenkonto:
Evangelische Bankgenossenschaft eG
Konto Nr.: 791 296
BLZ.: 210 602 37